



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Montag bis Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: ortschaftsrat-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortschaftsrat-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“
In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.
Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsbücher für die Stadt Waldkirch wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Waldkirch, Bürgerservice, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch, zu folgenden Öffnungszeiten Montag und Dienstag, 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch, 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsbücher oder das Eintragungsbüchlein ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsbüchlein den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsbüchlens die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsbüchlein ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder

der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsbüchlein oder der Eintragungsbüchlein kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsbücher zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)

- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)

- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)

- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streubestände) (Artikel 1 Nummer 4)

- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)

- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)

- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1 Änderungen des Naturschutzgesetzes
Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Artenvielfalt
Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landwirtschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Erhalt von Streubeständen
(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streubestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streubeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.
(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnat-

Fortsetzung auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11 - 17 Uhr

Museumscafé Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr
Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@eltzalmuseum.de

www.eltzalmuseum.de

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 - 18.00 Uhr

Freitag, Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schleiftadallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de



Öffnungszeiten:
im August täglich von 9.00 - 20.00 Uhr,
Montag, Mittwoch u. Freitag ab 7.00 Uhr
Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de



Sprechzeiten:
Montag bis Freitag nach Vereinbarung
Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57



Montag und Dienstag 9.00 - 10.00 Uhr
und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de



Offener Treff (ab 14 Jahren):
Dienstag 16.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch 17.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 21.00 Uhr
Freitag 17.00 - 19.00 Uhr
bzw. 14-tägig bis 23.00 Uhr
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de



Sprechstunden (außer Schulfreien):
Verwaltung: Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
und Mi. 14.30 - 17.00 Uhr
Schulleitung: nach Vereinbarung
Merkinstraße 19, Tel. 55 70
postkorb@musikschule-waldkirch.de



Rettungszentrum
Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

turschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat. (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern, ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand, Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der

vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechende enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenchwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstweiden befinden sich zumeist in Ortsrandlagen, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 19 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsschutz gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge - aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der

ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge - aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Waldkirch, den 12.09.2019

gez. Götzmann, Oberbürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch am 17. September

Am Dienstag, 17. September, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch eine Sitzung des Technik- und Umweltausschusses. Bitte entnehmen Sie die Tagesordnung dem Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Waldkirch oder der Internetseite der Stadt unter www.stadt-waldkirch.de im Ratsinformationssystem (RIS).

Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch am 18. September

Am Mittwoch, 18. September, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch eine Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses. Bitte entnehmen Sie die Tagesordnung dem Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Waldkirch oder der Internetseite der Stadt unter www.stadt-waldkirch.de im Ratsinformationssystem (RIS).

Sitzung des Ortschaftsrats Buchholz am 19. September

Am Donnerstag, 19. September, beginnt um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Buchholz eine Sitzung des Ortschaftsrats. Bitte entnehmen Sie die Tagesordnung dem Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Waldkirch oder der Internetseite der Stadt unter www.stadt-waldkirch.de im Ratsinformationssystem (RIS).

Sitzung des Ortschaftsrates Suggental am 19. September

Am Donnerstag, 19. September, beginnt um 19 Uhr in der Silberberghalle (Kirchweg 5) eine Sitzung des Ortschaftsrats Suggental. Bitte entnehmen Sie die Tagesordnung dem Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Suggental oder auf der Internetseite der Stadt unter www.stadt-waldkirch.de im Ratsinformationssystem (RIS).

Auftaktveranstaltung der Interkulturellen Wochen in Waldkirch

Lesung „Der fremde Deutsche“

In der Auftaktveranstaltung der Interkulturellen Wochen Waldkirch wird der Autor und Herzhirung Umeswaran Arunagirinathan am Samstag, 14. September, um 19 Uhr im Großen Saal der Katholischen Seelsorgeeinheit eine Lesung zu seinem Buch „Der fremde Deutsche“ halten. Der Eintritt zu der Veranstaltung ist kostenfrei. Informationen zu den weiteren Veranstaltungen der Interkulturellen Wochen in Waldkirch erhalten Sie auf den Internetseiten der Stadt unter www.stadt-waldkirch.de in der Rubrik „Sonderthemen“

Zukunftswerkstatt „Macht Ernährung den Unterschied?“

Am Mittwoch, 18. September, 19 Uhr findet in der Festhalle Buchholz (Alte Dorfstr.12) die Zukunftswerkstatt „Macht Ernährung den Unterschied?“ im Rahmen des Klimaschutzkonzepts für Waldkirch statt.

Demenz-WG - mitgestalten erwünscht

Am Freitag, 20. September, wird es in den Räumlichkeiten des St. Nikolai-Spitalsfonds (Am Drescheshopf 3) von 16 bis 19 Uhr eine Veranstaltung zur Gestaltung und dem Aufbau einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz in Buchholz geben. Mit dieser Veranstaltung wird die Idee unterstützt, in Waldkirch eine „Demenz-WG“ aufzubauen - von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft, Angehörigen und Betroffenen. Das Konzept der Wohngemeinschaft ist noch offen, sodass alle Bürger und Bürgerinnen herzlich eingeladen, Ideen einzubringen.

Arbeitsmarkt im August

Die Arbeitslosenzahlen im Elztal haben sich im Juli um 0,3 Prozent verringert. Die Quote liegt nun bei 2,5 Prozent. In absoluten Zahlen sind 607 Menschen im Elztal arbeitslos gemeldet; das sind 69 mehr Personen als im Vormonat.

Allgemeiner Veranstaltungskalender

Eine Übersicht über die Veranstaltungen aller Vereine und Institutionen in Waldkirch gibt es auf dem Veranstaltungskalender der Tourismusgesellschaft ZweiTälerLand, der die Stadt Waldkirch angehört: www.zweitaeler-land.de.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Kandel-Toilette geschlossen

Waldkirch. Im Zuge der begonnenen Abrissarbeiten am Kandelhotel wurde die Wasserversorgung zum Betrieb der öffentlichen Toilette auf dem Kandel unterbrochen. Daher ist die Toilettenanlage vorübergehend geschlossen. Die Stadt Waldkirch wird die Toilettenanlage nach der Wiederherstellung der Wasserversorgung umgehend wieder in Betrieb nehmen.

Aktionstag zur Reanimation

Waldkirch. Unter dem Motto „Ein Leben retten. 100 Pro Reanimation“ lädt die BDH-Klinik Waldkirch gemeinsam mit dem DRK-Kreisverband Emmendingen sowie den Ortsvereinen Kollnau und Waldkirch am Donnerstag, 19. September, 16 bis 18 Uhr, auf den Waldkircher Marktplatz ein. Experten der Klinik und des DRK informieren über die wichtigsten Schritte, um einem Menschen in einer Notsituation schnell zu helfen. Im Rahmen individueller Anleitung durch die Ärzte der BDH-Klinik Waldkirch und die Rettungssanitäter des DRK können Erwachsene, Jugendliche und auch Kinder an Übungspuppen ihr bisheriges Wissen testen und bekommen wichtige Tipps für den Notfall.

Wir gratulieren

- **Waldkirch**
- 13. September:** Manfred Armbruster (80); Christian Philippi (80); Manfred Krakow (75).
- 14. September:** Hermann Bacherer (75); Annemarie Lauber (70).
- 16. September:** Helga Vetter (80); Renate Liebert-Zimmermann (70).
- 17. September:** Horst Schindler (75).
- 19. September:** Brigitte Glatz (80); Anette Pitz-van Ahlen (70).
- **Kollnau**
- 13. September:** Werner Dold (80); Heinrich Sturm (70).
- 15. September:** Burghard Koß (80).
- **Buchholz**
- 13. September:** Armand Maier (70).
- 15. September:** Werner Schillinger (85).
- **Siensbach**
- 17. September:** Roland Vogel (80).

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberhein Verlags GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@elztaeler-wochenbericht.de
anzeigen@elztaeler-wochenbericht.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Clarens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:
Dr. Bernd Neumeister

ERSCHINUNGSWEISE: donnerstags
AUFLAGE: 20.820 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:
Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandene Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2019.



Große Nachfrage

Kulinarischen Weinwanderung am 3. Oktober

Waldkirch-Buchholz (hbl). Die Nachfrage nach Plätzen für die kulinarische Weinwanderung der Buchholzer Winzer am 3. Oktober ist groß; nur noch ein Drittel der Plätze sind frei. Anmeldungen nimmt Wiesengarten das Weingut Moosmann entgegen.

In drei Gruppen werden die Wein- und Naturliebhaber am Tag der Deutschen Einheit durch die Buchholzer Rebberge geführt. An vier Stationen werden die Weingüter Franz Xaver, Nopper, Moosmann, Nopper und die Winzergenossenschaft Buchholz / Sexau ihre Weine vorstellen. Zwischendurch gibt es mit Schäufele und Kartoffelsalat ein stärkendes Essen vom Orgelkoch

Achim Netzer vom „Pierrot“. Ausgangspunkt der 13. Kulinarischen Weinwanderung im Rahmen der Waldkircher Orgelschlemmerwochen vom 1. bis 31. Oktober ist die neue Ortsverwaltung, Am Dreschschlopf 1, nur wenige Meter vom Bahnhofpunkt entfernt. Von dort geht es um 12, 13 und 14 Uhr los.

Da schon alle drei Gruppen sehr gut belegt sind, wird eine baldige Anmeldung empfohlen, um sich einen der begehrten Plätze bei der Weinwanderung mit traumhaften Ausblicken zu sichern.

Informationen und Anmeldungen beim Weingut Moosmann, Schwarzwaldstraße 78 (Telefon 07681 / 7574 oder E-Mail: genuss@weingut-moosmann.de).

Ferienaktion „Heiß auf Lesen“

Waldkirch. Die Sommerferienaktion „Heiß auf Lesen“ neigt sich dem Ende zu. Alle Clubteilnehmer sollten spätestens in der ersten Schulwoche die Logbücher in der Mediathek abgeben (für jedes gelesene Buch sollte hinten im Logbuch der Abschnitt mit Name und Telefon-

nummer ausgefüllt werden – diese Abschnitte wandern in die Tombo-la). Die Preisverleihung findet beim Abschlussfest mit Clown Paul am Samstag, 21. September, 14 Uhr, in der Mediathek statt. Hierfür gibt es für alle Teilnehmer kostenlose Eintrittskarten in der Mediathek. Un-

abhängig von der Preisverleihung in der Mediathek findet eine Sonderverlosung durch das Regierungspräsidium Freiburg statt. Hierbei gibt es zum Beispiel Eintrittskarten für den Europa-Park oder auch ein Wochenende in einer Jugendherberge zu gewinnen.

Termine

- **Computertruhe:** Mittwoch, 18. September, ab 20 Uhr, offenes Treffen im "Bayer Sepple".
- **Film-Club Breisgau:** Öffentlicher Clubabend am Mittwoch, 18. September, 20 Uhr, Gasthaus Hirschen. Programm unter: www.film-club-breisgau.de.
- **Gartenfreunde:** Sonntag, 15. September ab 10 Uhr Frühlingsessen.
- **Historische Bürgerwehr:** Sonntag, 15. September, 11 Uhr Abfahrt am Bürgerhaus zum Winzerfestumzug nach Auggen. 10.45 Uhr Waffen-ausgabe an die Schützen.
- **Ideenwerkstatt:** „Waldkirch im Nationalsozialismus“, Donnerstag, 12. September, 19.30 Uhr im Georg-scholz-Haus.
- **Kolpingsfamilie Waldkirch:** Seniorengruppe: Dienstag, 17. September Besichtigung Steinmetzwerkstätte Bernd Haar, Lange str. 84. Treffpunkt 17 Uhr vor der Werkstatt.

- **Naturfreunde und Förderverein Gaisfelsenhütte:** Samstag, 14. bis 21. September findet die Wanderwoche nach Mittelberg im kleinen Walsertal statt. Abfahrt 7 Uhr am Rettungszentrum. Reiseleiter: Bernhard Wisser und Helmut Moser.
- **PC-Initiative Elztal:** Digitaler Stammtisch am Mittwoch, 18. September, ab 19 Uhr im Gasthaus Bayer-sepple.
- **Schachclub:** Beginn Jugendtraining am Samstag, 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr für Anfänger und Fortgeschrittene.
- **Schulkameraden Jahrgang 1930/31:** Treffen am Dienstag, 17. September, 15 Uhr, Gasthaus Bayer-sepple.
- **Schulkameraden Jahrgang 1935/36:** Bitte vormerken: Herbstausflug, 24. September, Elsass. Ab-fahrt 9 Uhr Schwarzb.-Schule.
- **Schulkameraden Jahrgang 70+7:** Treffen, Mittwoch, 18. September, 12.10 Uhr am Bahnhof. Fahrt nach

Falkau, Spaziergang zum Windgfäl-weier, Einkehr. Anmeldung bis Sonntag, 15. September bei Liesel.

Kollnau

- **Deutsches Rotes Kreuz:** Dienstag, 17. September, 19.30 Uhr, Bereitschaftsabend, RK-Depot. Donnerstag, 18. September, ab 16 Uhr, „Ein Leben retten - Aktion 100 Pro Reani-mation“, Marktplatz Waldkirch. Frei-tag, 20. September, ab 19.30 Uhr, Mitgliederversammlung im Bürger-saal im Rathaus.
- **Kolpingsfamilie:** Morgen, Freitag, 20. Uhr, Beginn des Programms mit Zwiebelkuchen und Neuem Süßen im Kolpingraum.
- **Schulkameraden Jahrgang 1932/33:** Treffen am Mittwoch, 18. September, 14.30 Uhr, beim Edeka. Fahrt ins Märchen-Cafe.

Buchholz

■ **Vdk:** Stammtisch 19. September, 17 Uhr in der "Pierrot".

GOTTESDIENSTE

KATHOLISCHE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

St. Margarethen Waldkirch, St. Josef Kollnau, St. Pankratius Buchholz Fr., 13.9., Stadtkapelle 17 Uhr Eucharistische Anbetung; 18 Uhr Eucharistische Anbetung; 18 Uhr Kontemplatives Gebet; 10.30 bis 12.30 Uhr Begegnungszeit; **St. Martin** 13.30 Uhr Feier der Trauung von Melanie Beck und Tiberius Zoltan; **St. Pankratius** 15 Uhr Feier der Trauung von Stefan und Maike Baumer; 18 Uhr Eucharistiefeier am Vorabend (Pfr. Claudius Dufner). **So., 15.9., St. Martin** 9 Uhr Eucharistiefeier; **St. Margarethen** 10.30 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarngemeinde mit Kinderkirche; **Bläsikapelle** 11 Uhr Ökum. Familienkirche; **St. Margarethen** 12 Uhr Feier der Taufe von Vicky Jean Armbruster, Julius Maximilian Groh, Paul Valentin Frei und Ben Nello Leßmann. **Mo., 16.9., Krankenhauskapelle** 18 Uhr Eucharistische Anbetung; **St. Pankratius** 19.45 Uhr Kontemplatives Gebet. **Di., 17.9., St. Pankratius** 19 Uhr Eucharistiefeier. **Mi., 18.9., Stadtkapelle** 9 Uhr Eltern beten für Kinder und Jugendliche; **St. Nikolai** 16 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung; **St. Josef** 19 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Claudius Dufner).

Do., 19.9., St. Margarethen 19 Uhr Eucharistiefeier (Pfr. Hansjörg Weber).

EVANGELISCHE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Waldkirch
Sa., 14.9., Uhr Ökum. Gottesdienst für die Erstklässler der Kastelberg-schule und ihre Familien. **So., 15.9.,** 11 Uhr Kinderkirche (Anbau Kirche); 18 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe, vorbereitet von den Konfirman- den und dem Team der Familienkir- che.
Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau
So., 15.9., 11 Uhr Familiengottes-dienst in der Bläsikapelle (Pfrin. The-rese Wagner und Team der ökum. Fa-milienkirche), anschl. Kircaffé. **Di., 17.9.,** 19.30 Uhr Ökum. Gesprächs-kreis Frieden im Gemeindehaus. **Mi., 18.9.,** 18.30 Uhr Ökum. ANGEDACHT in der kath. Kirche Bleibach. **Do., 19.9.,** 14.30 Uhr Seniorencafé im Ge-meindehaus; 17 Uhr Fragestunde Technik - rund um Smartphone, Han-dy oder Computer mit Benjamin Lie-berwirth im Gemeindehaus. **Liebneller Gemeinschaft Waldkirch** (Elzstraße 4a) Freitags 19.30 Uhr Bibelstunde.

SONSTIGE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Neuapostolische Kirche Waldkirch und Denzlingen (Akazienring 12, Denzlingen) Gottesdienst So., 9.30 und Mi., 20 Uhr.
Islamischer Verein Waldkirch
Jeden Freitag, 14 Uhr Gottesdienst (Mauermttenstr. 7).
Anglican Church in Freiburg
English-speaking services, Petruskir- che, Loretostr. 61. **So., 15.9.,** 11.30 Uhr Morning Worship.
Jehovas Zeugen Waldkirch (Am Schmelzofen 4)
So., 15.9., 10 - 11.45 Uhr Biblischer Vortrag, anschl. Bibel- und Wacht-urm-Studium.
Mi., 18.9., 19 - 20.45 Uhr Schulkurs für Evangeliumsverkündiger, anschl. Ansprachen und Tischgespräche, Bi-belstudium.
Freie evangelische Gemeinde: Got-tesdienst im **Gemeindezentrum im Platanenweg 9, Emmendingen:** jeden Sonntag um 10 Uhr (mit Kinder-betreuung).
Evangelisch freikirchliche Gemeinde (Baptisten), Am Sportfeld 2, Emmendingen: Gottesdienst mit Kindergot-tesdienst: jeden Sonntag, 10 Uhr. Mit-fahrgelegenheit unter 07681 / 9821.

NOTDIENSTÜBERSICHT

Apotheken-Notdienst: Der Notdienst der Apotheken erfolgt im täglichen Wechsel. Dienstbereitschaft von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Donnerstag, 12.9., Spitzweg-Apotheke, Fritz-Boehle-Str. 38, Emmendingen, Tel. 07641/51191, Fax 55973.

Freitag, 13.9., Nikolai-Apotheke, Adenauerstr. 11, Waldkirch, Tel. 07681/ 4740740, Fax 4740741.
Samstag, 14.9., Glocken-Apotheke Kollnau, Kollnauer Str. 1, Waldkirch-Kollnau, Tel. 07681/7054, Fax 24965.
Kronen-Apotheke, Reetzenstr. 5, Tenningen, Tel. 07641/41109, Fax 914444.

Sonntag, 15.9., Aesculap-Apotheke, Bahnhofstr. 3, Tenningen-Könndringen, Tel. 07641/94300, Fax 54274. Severin-Apotheke, Alemannenstr. 17, Denzlingen, Tel. 07666/5844, Fax 8231.

Montag, 16.9., Schlossberg-Apotheke, Steinstr. 12, Emmendingen, Tel. 07641/914650, Fax 914653. Schwarz-wald-Apotheke, Nikolausplatz 2, El-zach, Tel. 07682/392, Fax 1098.

Dienstag, 17.9., Stadtapotheke am Marktplatz, Marktplatz 9, Emmendingen, Tel. 07641/91763, Fax 53844.

Mittwoch, 18.9., Kandel-Apotheke, Lange Str. 58, Waldkirch, Tel. 07681/ 9320, Fax 9458.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erfahren Sie unter der Tel.-Nr. 116 117.
Zentrale Notfallpraxis: ImKreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44. Die zentrale Notfallpraxis ist am Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 22 Uhr geöffnet und kann ohne Voranmeldung besucht werden.

Notfallpraxis für Kinder: St. Josefs-krankenhaus, Sautierstr. 1, Freiburg. Öffnungszeiten: Montag bis Don-nerstag: 19 bis 22.30 Uhr, Freitag: 16 bis 22.30 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 22.30 Uhr. Tel. 0180/ 6076111.

Zahnärztlicher Notfalldienst: In dringenden Notfällen ist der zahn-ärztliche Notfalldienst unter der Ruf-nummer 0180/32225570 zu erfah-ren. Sprechstunden in der Praxis von 10-11 Uhr und von 16-17 Uhr.

Augen-Notfallpraxis: Universitäts-Augenklinik, Killianstr. 5, Freiburg. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 19 bis 22 Uhr, Mit-twoch: 13 bis 22 Uhr, Freitag: 16 bis 22

Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 22 Uhr. Tel. 0180/6075311.

Tierärztlicher Notfalldienst: Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notfalldienst für Kleintiere an diesem Wochenende Dr. Leenen, Sexau, Tel. 07641/9542097 (Kleintier) und Dr. Rudloff, Elzach, Tel. 07682/ 290 (Großtier), der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10-18 Uhr versehen.

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehreinheit: Fax: 07641/4601:77 (nur für schwerhörige, taube, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).

Krankentransport: 19222 ohne Vor-wahl.
ENBW Regional AG: Störungsmelde-stelle Tel. 0800-3629477.

HILFE und BERATUNG:
Jugend- und Drogenberatungsstelle „emma“, Friedhofstr. 1, Tel. 07681/ 3891 oder 07641/41970.

Fachstelle Sucht-Beratung, Be-handlung, Prävention, Friedhofstr. 1, Tel. 07681/24623, Dienstag, Don-nerstags 10-17 Uhr.

Erziehungs- und Familienbera-tungsstelle des Landkreises Emmendingen: Waldkirch, Friedhofstr. 1, Tel. 07641/451-3531.

Anonyme Alkoholiker treffen sich montags, 19.30 Uhr im Anbau der Kirche, Freiburger Str. 1, Waldkirch. Kontakt: Tel. 07641/573412.

Telefonseelsorge: Krisen- und Le-bensberatung, jederzeit, vertraulich, anonym, kostenfrei. Tel. 0800/ 110111 oder 0800/110222.
Ausländerberatung und Interkultu-relles Büro der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, Zimmer 2, Tel. 07681/ 404-149.

Silberstreif, Hospizdienst: Einfühl-same Begleitung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Angehörigen in Waldkirch und Umgebung. Tel. 07681/ 4937665.
Sozialdienst kath. Frauen e.V.: Schwangerschafts- und Lebensbera-tung, Marktplatz 21, Tel. 07681/ 474539-0.

Weisser-Ring e.V.: Hilfe für Opfer von Gewalttaten. Tel. 07642/9076825.

Kinderschutzbund Waldkirch e.V.: Emmendinger Str. 3, Waldkirch, Tel. 07681/9020. Sprechzeiten: Mo., 10-12 Uhr; Mi., 9-11 Uhr und 15-17 Uhr; Do., 9-11 Uhr; 11-12 Uhr (im Generationen-büro Waldkirch / Rathaus, Tel. 404232); Fr., 10-12 Uhr.

ELZTÄLER

Wochenbericht

Redaktion	Telefon (07641) 9380-14 Fax (07641) 9380-10 E-Mail redaktion@elztaeler-wochenbericht.de dienstags, 18 Uhr
Redaktionsschluss	
Redaktionsleitung	Dr. Bernd Neumeister
Anzeigen	Telefon (07641) 9380-51 + 52 Fax (07641) 9380-50 E-Mail anzeigen@elztaeler-wochenbericht.de dienstags, 17 Uhr
Anzeigenschluss	
Werbeberatung	Monika Isele Tel. (07641) 9380-45, Fax 9380-945 E-Mail: isele@wzo.de
Zustellung	Telefon (07641) 9380-0 Fax (07641) 9380-30 E-Mail zustellung@wzo.de
Verlagsadresse	WochenZeitungen am Oberhein Verlags GmbH Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen Telefon (07641) 9380-0 Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8-12 und 13-17 Uhr, Fr. 8-12.30 Uhr
Postanschrift	Postfach 1327, 79303 Emmendingen
Geschäftsstellen	Waldkirch: Schreibwaren Augustiniok, Lange Straße 25 Kollnau: BiGi's – Schreibwaren und mehr, Kohlenbacher Straße 1a Elzach: Schreibwaren Joos, Hauptstraße 26
Internet	www.wzo.de